

Urteil

Beleidigende Äußerungen auf Facebook – Bemessung des Beschwerdewertes

Ausgangspunkt dieses Rechtsstreits ist eine körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und seiner Mitschülerin (beide 10-jährig). Der Vorfall sei durch die Lehrerin geschlichtet und als harmlos abgetan worden, so der maßgebliche Vortrag des Jungen. Kurze Zeit danach habe die Mutter der Mitschülerin auf ihrer Facebook-Seite einen Beitrag veröffentlicht, in dem sie schrieb, dass ihre Tochter von einem „asozialen Abschaum“, an anderer Stelle als „Abschaum Blag“ bezeichnet, in der Schule „vermöbelt“ worden sei. Auch wenn er nicht namentlich benannt sei, ergebe sich für diejenigen, die von dem Vorfall wüssten, dass er gemeint sei. Daher beantragte der 10-Jährige, die Mutter zu verurteilen, die entsprechenden Aussagen zu unterlassen und die künftige Entscheidung des Gerichts so auf ihrer Facebook-Seite zu veröffentlichen, dass sie für ihren gesamten Facebook-Freundeskreis einsehbar sei.

Das Amtsgericht wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil ging der Kläger in Berufung. Aber auch dieses Vorgehen erwies sich zunächst als erfolglos: Nach Auffassung des Berufungsgerichts sei die Berufung nicht zulässig, da die geforderte Höhe des Beschwerdegegenstandes von über 600,00 Euro nicht erreicht werde (vgl. § 511 Abs. 2, Nr. 1 Zivilprozessordnung). Gegen diesen Beschluss hat sich der Kläger schließlich (mit der Rechtsbeschwerde) gewendet: Und die nächsthöhere Instanz, der Bundesgerichtshof (BGH), entschied zu seinen Gunsten. Nach Ansicht des BGH erreiche der Beschwerdewert die geforderte Summe.

So führte er aus, dass für die Bemessung der Beschwerde alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen seien. Hinsichtlich der „Bedeutung der Sache“ habe das Berufungsgericht zwar rechtsfehlerfrei festgestellt, dass mangels namentlicher Nennung des Klägers er nur für einen kleinen Kreis von Personen identifizierbar sei – es habe allerdings verkannt, dass es diesbezüglich nicht nur auf die Breitenwirkung des Facebook-Eintrags ankomme. Entscheidend sei auch die Wirkung der beleidigenden Äußerungen auf das Kind selbst; und dieses habe unzweifelhaft vorgetragen, dass es die Äußerungen als ehrverletzend auffasse, es auf das Übelste beleidigt worden sei.

Das Berufungsgericht habe des Weiteren versäumt, in die Bemessung einzubeziehen, dass das minderjährige Kind ein Recht auf ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und ungestörte kindgemäße Entwicklung habe. Dieses Recht umfasse dabei sowohl die ungestörte Entwicklung innerhalb der Privatsphäre als auch diejenige in der Öffentlichkeit. Der BGH empfand den beschriebenen Facebook-Eintrag als geeignet, dieses Schutzgut zu verletzen. Schließlich hätte beachtet werden müssen, unter welchen Umständen und aus welchem

Anlass die Mutter besagte Äußerungen getätigt habe. Bei der hier geschilderten harmlosen Streiterei erscheine die Reaktion der Mutter als unangemessene und unverhältnismäßige Reaktion eines Erwachsenen. Berücksichtige man diese Umstände allesamt, übersteige der Beschwerdewert deutlich die 600,00 Euro.

Der BGH hob deswegen den Beschluss auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

BGH, Beschluss vom 16.08.2016, Az.: VI ZB 17/16

Erläuterung: Statthaftigkeit der Berufung

§ 511 (2) ZPO „Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.“